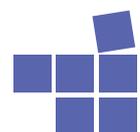


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 54

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Werner Hesse, Geschäftsführer Recht, Personal, Betriebswirtschaft des Paritätischen Gesamtverbands

Rechtsrat nicht nur vom Anwalt

Zahllose Beratungsstellen für Migranten/-innen, Sozialhilfeinitiativen, Frauenhäuser oder Schuldnerberatungsstellen haben in der Vergangenheit unangenehme Bekanntschaft mit dem Rechtsberatungsgesetz gemacht. Denn dieses verbot die Rechtsberatung durch Sozialarbeiter/innen. In der Regel erkannten die Gerichte jedoch die Notwendigkeit an, dass Sozialberatung und auch das Eintreten für benachteiligte Personengruppen nicht ohne die Bearbeitung von Rechtsfragen erfolgen kann. Dennoch konnte man nie ganz sicher sein, nicht doch noch ein Bußgeld zahlen zu müssen.

Mit dieser Verunsicherung ist nach dem Willen des Gesetzgebers jetzt Schluss. Am 1. Juli 2008 wurde das Rechtsberatungsgesetz durch das Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst, das die Kerntätigkeiten der Rechtsberatung und Rechtshilfe zwar weiterhin den Anwälten/-innen vorbehält, gleichzeitig aber auch anderen Personengruppen eigenverantwortliches Handeln in diesem Bereich zugesteht.¹

Danach ist überhaupt nur die rechtliche Hilfestellung von Bedeutung, die eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Aber auch eine solche qualifizierte Tätigkeit ist nicht mehr generell den Nichtanwältinnen/-innen verboten. Vielmehr ist sie beispielsweise erlaubt, wenn die rechtliche Hilfestellung eine typische Nebenleistung darstellt, also zum Berufsbild – zum Beispiel der sozialen Arbeit – zählt.

Im Weiteren ist vereinfachend von Sozialer Arbeit oder Sozialarbeiter/innen die Rede. Angesprochen und betroffen ist jedoch das gesamte Spektrum der sozialen und gesundheitlichen Arbeit mit allen Berufsgruppen, unabhängig davon, ob haupt- oder ehrenamtlich tätig.

Die Rechtsdienstleistung

Früher wurde unterschieden zwischen Rechtsberatung (in rechtlicher Hinsicht beraten) und Rechtsbesorgung (die Rechte einer anderen Person verfolgen – z. B. für sie Widerspruch einlegen oder mit Gläubigern

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dez. 2007, Bundesgesetzblatt Teil I 2007, 2840ff.

verhandeln). Das neue Recht spricht nur noch von Rechtsdienstleistung, die sowohl die Beratung als auch die Vertretung umfasst. Rechtsdienstleistung ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“²

Allgemeine Informationen, Rundbriefe etc. sind also keine Rechtsdienstleistungen, weil sie sich nicht auf konkrete Einzelfälle beziehen. Auch die allgemeine Aussage gegenüber einer Ratsuchenden, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II Bedürftigkeit voraussetzt, ist keine Rechtsdienstleistung. Erst, wenn anhand der Einkommens- und Vermögensnachweise, der Mietkosten etc. eines Haushalts konkret geprüft wird, ob und welche Leistungsansprüche bestehen, liegt eine Rechtsdienstleistung vor: „rechtliche Prüfung des Einzelfalles“.

Das RDG regelt nur die außergerichtliche Rechtsdienstleistung. Gerichtliche Aktivitäten sind ausschließlich in den Verfahrensgesetzen der verschiedenen Gerichtszweige geregelt: Jugendgerichtsgesetz, Strafprozessordnung, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Arbeitsgerichtsgesetz usw. Diese Gesetze erlauben Akteuren/-innen der Sozialen Arbeit nur in speziellen Konstellationen ein Auftreten vor Gericht.³

Außergerichtlich ist eine Rechtsdienstleistung immer dann, wenn nicht mit einem Gericht kommuniziert wird. Auch die Beratung eines Klienten, der selbst seinen Prozess vor dem Sozialgericht betreibt, ist eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung, solange die beratende Person keinen unmittelbaren Kontakt zum Gericht aufnimmt.

Wer darf Rechtsdienstleistungen erbringen?

Zum Schutz Rechtsuchender und der Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs verbietet § 1 RDG ganz allgemein und jedermann, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt aber auch, wer unter welchen Voraussetzungen tätig werden darf. Für die Soziale Arbeit ergeben sich Befugnisse zur außergerichtlichen Rechtsdienstleistung ausschließlich aus dem RDG.⁴

Auch Mitarbeiter/innen der Polizei müssen das RDG beachten. Da Auf-

² § 2 Abs. 1 RDG.

³ Z. B. Verfahrenspfleger nach § 50 FGG.

⁴ Für Rechtsanwälte, Notare und andere Berufsgruppen gibt es spezielle Regelungen in den Berufsordnungen.

gaben der Rechtsdienstleistung nicht zu ihrem dienstlichen Auftrag gehören, dürfen sie im Dienst keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Soweit sie Sachverhalte aufklären, Zeugen belehren etc., greifen auch sie auf Rechtsnormen zurück. Dies geschieht jedoch in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben und nicht als Rechtsdienstleistung gegenüber einzelnen Bürgern/-innen.

Bei Lektüre und Interpretation der einzelnen Bestimmungen des RDG ist zu beachten, dass dieses Gesetz nicht speziell auf die Soziale Arbeit zugeschnitten ist, sondern ganz allgemein für alle Lebens- und Tätigkeitsfelder die Grenzen zwischen erlaubter und nicht erlaubter Rechtsdienstleistung zieht. Dies führt naturgemäß dazu, dass die Regelungen nicht so eindeutig sind, wie man sich das vielleicht wünschen würde, sondern mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen operieren.⁵ Die hiermit verbundenen Unschärfen wirken sich eher zum Vorteil als zum Nachteil der verunsicherten Sozialarbeiter/innen aus. Das generelle Verbot der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung – zwar mit Erlaubnisvorbehalt – stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit dar.⁶ Als solcher muss die Reichweite des Verbotes restriktiv, also beschränkend, ausgelegt werden.

Erlaubte Nebenleistungen

Vermutlich die größte Rolle in der Bewertung rechtlicher Hilfestellung in der Sozialen Arbeit dürfte § 5 RDG spielen. Danach sind Rechtsdienstleistungen erlaubt „im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.“ In einer von zahllosen Gesetzen durchdrungenen Gesellschaft wie der unseren sind qualifizierte Dienstleistungen kaum vorstellbar ohne gewisse rechtliche Anteile.

Das wird in der Sozialen Arbeit besonders deutlich. Die Bewältigung einer Überschuldungssituation ist entscheidend mitgeprägt durch Ansprüche auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung, durch die rechtliche Bewertung der Gläubigerforderungen und Fragen des Vollstreckungsschutzes. Die Beratung von Migranten/-innen in Fragen der Einbürgerung muss die Statusrechte und rechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerung berücksichtigen. Die Trennungs- und Scheidungsberatung muss

⁵ Sehr instruktiv ist insoweit die umfangreiche Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 16/3655.

⁶ Artikel 2 und 12 Grundgesetz.

zumindest grob auf das Scheidungsfolgenrecht und sozialrechtliche Optionen der Existenzsicherung eingehen.

„Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“⁷ Für Sozialarbeiter/innen sind bereits nach Studien- und Prüfungsordnungen verschiedene Rechtsgebiete berufsrelevant. Der Gesetzgeber stellt aber nicht nur auf Berufsbilder ab, sondern erkennt auch Tätigkeitsbilder an. Damit verdeutlicht er, dass es über Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hinaus auch typische Spezialisierungen gibt, z. B. Diversionenberatung, Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldnerberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Migrationsberatung. In den für diese Felder relevanten Rechtsfragen darf nach § 5 RDG Rechtshilfe geleistet werden.

Eine erlaubte Nebenleistung liegt nicht mehr vor, wenn Rechtsfragen behandelt werden, die besonders schwierig oder in dem Tätigkeitsfeld selten sind und insoweit vertiefte und/oder spezialisierte Rechtskenntnis erfordern. Gegenstand der Schuldnerberatung kann z. B. nicht die Beurteilung von Baumängeln sein. Von einer Nebenleistung kann man auch dann nicht mehr sprechen, wenn anstelle einer ganzheitlichen Fallbetreuung nur noch die Rechtsfragen bearbeitet werden. Mit anderen Worten muss es ein „Mehr“ geben, welches die Dienstleistung von derjenigen eines Anwalts unterscheidet.

Rechtshilfe in der Sozialen Arbeit ist regelmäßig erlaubte Nebenleistung im Sinne § 5 RDG, wenn und solange die Gesamtsituation der Klienten/-innen bearbeitet wird, die Rechtsfragen nur dienenden Charakter haben und nur die für die jeweilige Klientel typischen Rechtsfragen behandelt werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der „Anteil des Rechts“ zeitlich von untergeordneter Bedeutung ist. Gerade die Erläuterung von Rechten und Pflichten kann sich bei den Klienten/-innen der Sozialen Arbeit als sehr zeitaufwändig darstellen.

Für die Anwendbarkeit des § 5 RDG kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit auch unter andere Erlaubnisnormen des Rechtsdienstleistungsgesetzes fällt. § 5 RDG hat eine eigenständige Bedeutung und ist in sei-

⁷ § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG.

ner Anwendung unabhängig davon, ob die Hauptleistung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ob es um die Tätigkeit angestellter oder freiberuflich tätiger Sozialarbeiter/innen geht.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Rechtsdienstleistungen sind auch erlaubt, wenn sie die alleinige Tätigkeit darstellen, sofern sie unentgeltlich erfolgen – genauer gesagt „nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit“ (§ 6 RDG).

Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Etikettenschwindel betrieben wird. Wer z. B. kostenlose Rechtsberatung über Ansprüche auf Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe anbietet, handelt nicht unentgeltlich im Sinne § 6 RDG, wenn er gleichzeitig mehrere betreute Wohngemeinschaften betreibt, auf den er die Ratsuchenden hinlenken möchte. Gleiches gilt für die vermeintlich kostenlose Schuldnerberatung, die dazu dient, Kunden für Anwälte im Hintergrund zu akquirieren. Auch die zunächst kostenlose Rechtshilfe, die auf Mitgliederwerbung abzielt, gilt nicht als unentgeltlich.

Pauschal finanzierte Beratungsstellen sind im Sinne § 6 RDG unentgeltlich tätig. Wenn allerdings nach Fachleistungsstunde individuell mit Jugendamt oder Sozialamt abgerechnet wird, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Rechtshilfe für eine bestimmte Person und die für die Hilfe an diese Person geleistete Finanzierung, sodass Entgeltlichkeit vorliegt. Diese Unterscheidung mag zunächst nicht einleuchten. Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass die Bereitstellung von Infrastruktur durch Pauschalfinanzierung anders zu beurteilen ist als die Einzelfallfinanzierung. Vermutlich wird diese als zu anwaltstypisch angesehen.

Unentgeltliche Rechtshilfe innerhalb enger persönlicher Beziehungen (Familie, Nachbarn/-innen, Freundeskreis, Kollegium) ist immer erlaubt. Hier will der Gesetzgeber nicht eingreifen.

Außerhalb solcher engen Beziehungen darf die unentgeltliche Rechtsdienstleistung nur von qualifizierten Personen erbracht werden,

- die auch entgeltlich Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen (z. B. Rechtsanwälte/-innen),
- die ein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt haben („Volljurist/in“ - unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit)
- oder unter Anleitung einer solchermaßen befugten Person.

Stellen der Sozialen Arbeit verfügen in der Regel weder über Mitarbeiter/innen mit Zweitem Juristischem Staatsexamen noch über Mittel, Anwälte/-innen zur Unterstützung einzukaufen. Deshalb ist die dritte Alternative „unter Anleitung von Volljuristen“ von besonderer Bedeutung. Sie „erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“⁸

Diesen Satz muss man von hinten lesen: „soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“, ist die für diesen Einzelfall erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Es kann also durchaus sein, dass die eingesetzte Person bereits aus der Ausbildung über hinreichende Rechtskenntnisse verfügt. Dann ist eine spezifische Einweisung und Fortbildung nicht erforderlich. „Mitwirkung“ eines Volljuristen erfordert nicht die ständige Begleitung sondern die Mitwirkung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die in der Sozialen Arbeit eingesetzte Person muss die Möglichkeit haben, auf einen Volljuristen zurückzugreifen, wenn schwierige Fragen auftauchen oder Unsicherheiten entstehen. Dies könnte ein Volljurist aus dem ehrenamtlichen Vorstand sein, ein an anderer Stelle beim Träger angestellter Volljurist, eine Vertragsanwältin oder auch eine Volljuristin beim Dachverband.

Die Veranlassung des „Erforderlichen“ ist in die Verantwortung der Einrichtungen gestellt. Überwachungs- oder Genehmigungsstrukturen gibt es hier nicht.

Berufs- und Interessenvereinigungen

Berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen oder ihre Zusammenschlüsse dürfen gemäß § 7 RDG gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereiches Rechtsdienstleistungen erbringen – auch entgeltlich. Hier müssen ebenso wie bei der unentgeltlichen Hilfe (vgl. oben) qualifizierte Personen tätig werden.

Unter § 7 RDG fällt jedwede Art von Interessenvereinigung, z. B. Behindertenverband, Arbeitslosenselbsthilfe, Seniorengenossenschaft, Verein

⁸ § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG:

Alleinerziehender. Die Rechtshilfe ist im Rahmen des § 7 RDG nur gegenüber den Mitgliedern erlaubt.

Tätigkeit von öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen

§ 8 RDG listet einige Institutionen auf, die im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen – nicht nur unentgeltlich, nicht nur gegenüber Mitgliedern. Es handelt sich hier um

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen wie Betreuer/innen, Pfleger/innen, Vormünder/innen, Nachlass- oder Insolvenzverwalter/innen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. die anerkannten Kirchen),
3. nach Landesrecht anerkannte Personen oder Stellen im Sinne § 305 Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherorganisationen, z. B. auch Patientenberatungsstellen,
5. Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne § 5 SGB XII, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne § 75 SGB VIII, anerkannte Behindertenverbände im Sinne § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz.⁹

Für die unter Ziffer 3 bis 5 genannten Stellen gelten die gleichen Qualifikationsanforderungen an das eingesetzte Personal wie bei unentgeltlicher Tätigkeit (vgl. oben).

Hinzuweisen ist noch darauf, dass als Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht nur die sechs Spitzenverbände, sondern auch ihre Mitgliedsorganisationen angesehen werden.

Sanktionen

Gemäß § 9 RDG kann die Landesjustizverwaltung eine unerlaubte Rechtsdienstleistung für maximal fünf Jahre untersagen. Eine rechtskräftige Untersagung wird unter www.rechtsdienstleistungsregister.de veröffentlicht. Ein Bußgeld kann verhängt werden, wenn trotz Untersagung weiter Rechtsdienstleistungen erbracht werden.

Wie bisher können allerdings Anwälte/-innen und ihre Kammern Abmahnverfahren nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) durchführen. Diese sind regelmäßig dann zu erwarten, wenn die Rechts-

⁹ Zulassung zur Verbandsklage.

hilfe in den Vordergrund der Tätigkeit gestellt wird – im Internet, auf Flyern und anderen Veröffentlichungen. Abmahnungen müssen nicht unbe-
sehen akzeptiert werden. Um überzogene Forderungen abzuwenden,
sollte Rechtsrat eingeholt werden.

Schließlich muss daran erinnert werden, dass für fehlerhaften Rechtsrat
nicht nur Anwälte/-innen sondern auch Sozialarbeiter/innen haften. Des-
halb und insbesondere zum Wohle der anvertrauten Klientel darf nur so
viel Rechtshilfe geleistet werden, wie auch fachlich verantwortet werden
kann.

Verantwortung wahrnehmen

Unabhängig von drohender Haftung für falsche Beratung muss sich je-
de/r genau überlegen, wie viel Zeit er/sie für Rechtsberatung aufbringen
kann, welches Kernaufgaben und -kompetenzen sind und auch, wann es
besser ist, Rechtsanwälte/-innen einzuschalten.

Wenn regelmäßig Rechtsrat erteilt wird, können bei den Klienten/-innen
Erwartungen entstehen, die nicht mehr seriös erfüllt werden können.
Auch besteht immer die Gefahr, sich aus Parteilichkeit die Rechtslage
schön zu denken. Klienten/-innen ist dann mehr geholfen, wenn Anwäl-
te/-innen die Rechtslage nüchtern einschätzen.

Man muss auch sehr genau überlegen, welche Verantwortung man in
rechtlicher Hinsicht wirklich übernehmen kann und will. Wer den An-
schein umfassender rechtlicher Betreuung erweckt, muss diese dann
auch korrekt leisten und kann sich nicht auf eine fehlende juristische
Ausbildung zurück ziehen.

Abkürzungsverzeichnis

RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Impressum

Infoblatt Nr. 54
November 2010

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Werner Hesse, Geschäftsführer Recht, Personal, Betriebswirtschaft des Paritätischen Gesamtverbandes

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.